

**BESCHLUSS**

zur Drucksache Nr. 2605/16  
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 21.09.2017

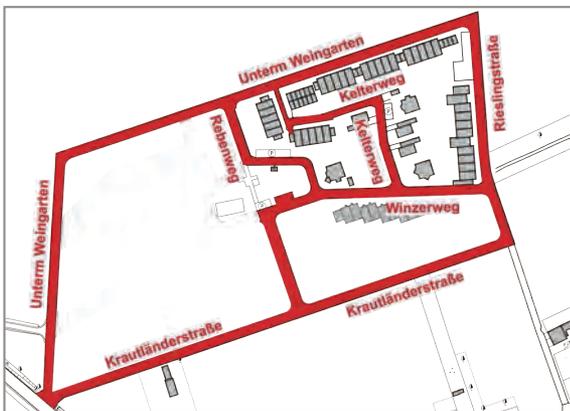
**Widmung von Straßen im Wohngebiet „Unterm Weingarten“ in Schwerborn****Genauere Fassung:**

1. Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden entsprechend Übersichtsplan (Anlage 1) dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), gewidmet:
  - 1.1. Unterm Weingarten
  - 1.2. Krautländerstraße
  - 1.3. Rebenweg
  - 1.4. Kelterweg
  - 1.5. Winzerweg
  - 1.6. Rieslingstraße.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.
3. Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt, einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de](mailto:stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de) erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

**BESCHLUSS**

zur Drucksache Nr. 0158/17  
der Sitzung des Stadtrates vom 18.10.2017

**Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Hyma-die Hydrauliker GmbH, Erfurt****Genauere Fassung:**

- 01 Der Jahresabschluss 2016 der Hyma-die Hydrauliker GmbH mit einer Bilanzsumme von 1.109.347,04 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 308.610,68 EUR wird festgestellt.
- 02 Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 308.610,68 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweis:**

Der Jahresabschluss, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Zeitraum vom 11.11.2017 bis 12.12.2017 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend  
von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Dienstag, von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
eingesehen werden.

**BESCHLUSS**

zur Drucksache Nr. 0161/17  
der Sitzung des Stadtrates vom 18.10.2017

**Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt****Genauere Fassung:**

- 01 Der Jahresabschluss 2016 des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt wird mit einer Bilanzsumme von 305.800.361,14 EUR und einem Jahresgewinn von 7.354.227,51 EUR festgestellt.
- 02 Der Jahresgewinn von 7.354.227,51 EUR wird wie folgt verwendet:
  - die für das Wirtschaftsjahr 2016 geplante Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 3.750.000,00 EUR wird an den städtischen Haushalt abgeführt,
  - die verbleibenden 3.604.227,51 EUR werden in die Allgemeine Rücklage des Entwässerungsbetriebes eingestellt.
- 03 Dem Werkleiter Herrn Hans-Dieter Ludwig wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt. Dem Oberbürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweis:**

Der Jahresabschluss, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Zeitraum vom 11.11.2017 bis 12.12.2017 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend  
von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Dienstag, von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
eingesehen werden.

**BESCHLUSS**

zur Drucksache Nr. 0524/17  
der Sitzung des Stadtrates vom 18.10.2017

**Kulturgarage Haarbergstraße 6 in 99097 Erfurt für die Ortsteile Melchendorf und Wiesenhügel****Genauere Fassung:**

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Garage der ehemaligen FFW Melchendorf in der

Haarbergstraße 6 als Projekt „Kulturgarage“ zu unterstützen und das Gebäude als Bürger- und Vereinszentrum in die Verantwortung der beiden Ortsteile zu überführen.

- 02 Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die dem Eigenanteil entsprechenden Fördermittel in Höhe von 44.000 Euro anzufordern.
- 03 Zur Sitzung des Erfurter Stadtrates im September 2017 legen die Ortsteilbürgermeister von Melchendorf und Wiesenhügel dem Stadtrat ein Nutzungs- und Betreiberkonzept „Kulturgarage Süd Ost“ zur Abstimmung vor.
- 04 Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, bis dahin alle Voraussetzungen zur Zulassung und Genehmigungsfähigkeit des Projektes „Kulturgarage Süd Ost“ zu schaffen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksache Nr. 0616/17  
der Sitzung des Stadtrates vom 18.10.2017

**Verkehrsentwicklungsplan – Teilkonzept Radverkehr, 1. Änderung****Genauere Fassung:**

- 01 Die Verlegung der Hauptroute Radialroute 2 (Nordachse) zwischen Gubener Straße (Gispersleben) und Karlstraße (Andreaskirchhof) im Radverkehrsnetz wird bestätigt.
- 02 Die Verlegung der Freizeitverbindung Gera-Radweg zwischen Riethstraße und Karlstraße (Bereich der Nördlichen Gera-Aue) im Radverkehrsnetz wird bestätigt.
- 03 Die Verlegung der Hauptroute Radialroute 9 (Südwestachse) und Freizeitverbindung Gera-Radweg/Thüringer Städtekette von Bischleben nach Möbisburg von der Straße Im Kleinen Feld auf den bahnparallelen Weg im Radverkehrsnetz wird bestätigt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksache Nr. 0862/17  
der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

**Bebauungsplan BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“, 1. Änderung – Satzungsbeschluss****Genauere Fassung:**

- 01 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.  
Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalord-

(Fortsetzung von Seite 4)

nung - ThürKO), wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13a BauGB, BIN651 „An der Weinsteige nördlicher Teilbereich“ – 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1:1000) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 23.08.2017, als Satzung beschlossen.

03 Die Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 12 Bereich Bindersleben Bebauungsplan BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“ – 1. Änderung (Anlage 6) wird gebilligt.

Die 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“ – 1. Änderung in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die zusammenfassende Erklärung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Freitag

09:00-12:00 Uhr

Dienstag:

09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr

Donnerstag:

09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Ge-

meinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

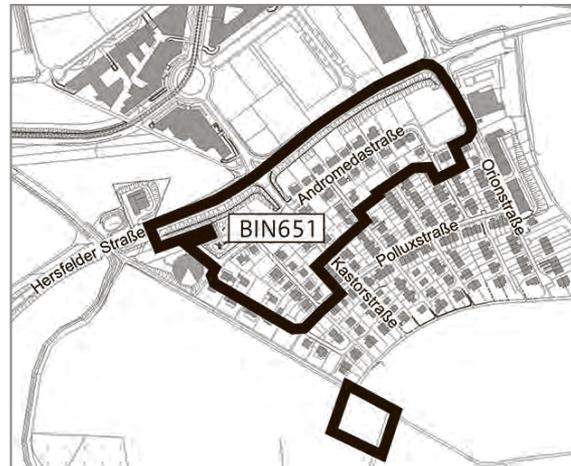
Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 30.10.2017

gez. Bausewein

A. Bausewein

Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0862/17

**BESCHLUSS**

zur Drucksache Nr. 0705/17

der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 21.09.2017

**Teileinziehung Teilbereich Gotthardtstraße**

**Genauere Fassung:**

Die Stadt Erfurt zieht die Gotthardtstraße im Teilbereich von Wenigemarkt bis Schottengasse, entsprechend dem Übersichtsplan (siehe Anlage), gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz für den allgemeinen Fahrzeugverkehr ein. Der bezeichnete Bereich wird auf die Benutzungsort Fußgänger beschränkt.

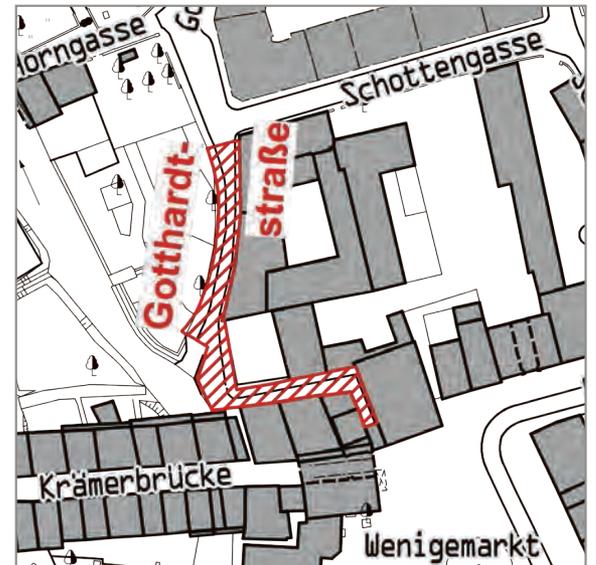
Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt, einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse

➔ [stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de](mailto:stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de) erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.



**BESCHLUSS**

zur Drucksache Nr. 1035/17

der Sitzung des Stadtrates vom 18.10.2017

**Kreativquartier ehemaliges Garnisonslazarett**

**Genauere Fassung:**

- 01 Der Stadtrat beschließt, das Garnisonslazarett ab 2022 als Kreativquartier zu nutzen.
- 02 Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf, das Quartier ehemaliges Garnisonslazarett nach der BUGA 2021 als Kreativ/Kunstquartier festzuschreiben. Das Areal liegt im Sanierungsgebiet. Dazu werden die Sanierungsziele im Rahmen der Sanierungssatzung wie folgt präzisiert:
  - Schaffung von Atelier- und Arbeitsräumen für Kulturschaffende in den Gebäuden A, B, C und D unter Beachtung des Denkmalschutzes.
  - Sanierung auf einfachem Niveau.
  - Beibehaltung der Freiraumkonzeption des Eingangsbereiches der BUGA 2021.
  - Ermöglichung der Einrichtung von Ausstellungsräumen und Café.
  - Festschreibung als „Kreativquartier“. In diesem sollen Räume für Künstler bzw. Akteure der Kreativwirtschaft zur Verfügung gestellt werden.
- 03 Für die Betreibung des Quartiers ist eine eigenständige Gesellschaftsform zu finden, welche die Verwaltung und Betreuung übernimmt und die Interessen der Stadt und der Kreativ-Kunstszene vertritt. Ab 2022 ist die Nutzung durch den Betreiber zu übernehmen.

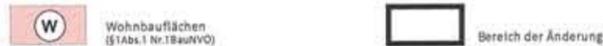
gez. A. Bausewein

Oberbürgermeister

# Planzeichnung



## Planzeichenerklärung



Grundlage der Änderung ist der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt, wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006. Die weiteren Nutzungsdarstellungen sind in der Planzeichenlegende zum wirksamen Flächennutzungsplan erläutert. Dieser kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung oder im Internet unter [www.erfurt.de/ef115906](http://www.erfurt.de/ef115906) eingesehen werden.

# Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Erfurt hat am 15.06.2016 mit Beschluss Nr. 0668/16 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“, 1. Änderung beschlossen, dass gemäß §13a Abs.2 Nr.2 BauGB der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“, 1. Änderung im Wege der Berichtigung angepasst werden soll.

Der Stadtrat Erfurt hat am 6.09.17 Beschluss Nr. 086/17 die 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gebilligt. Die 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist zusammen mit dem Bebauungsplan BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“, 1. Änderung in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Erfurt, den 20.09.17



Die Übereinstimmung des Inhalts der 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den 30.10.17



Landeshauptstadt Erfurt  
A.Bausewein  
Oberbürgermeister

Die 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde zusammen mit dem Bebauungsplan BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“, 1. Änderung in der durch die Anpassung an den Bebauungsplanes geänderten Form im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 29 vom 19.11.17 ortsüblich bekannt gemacht.

Erfurt, den 27. Nov. 2017



Oberbürgermeister

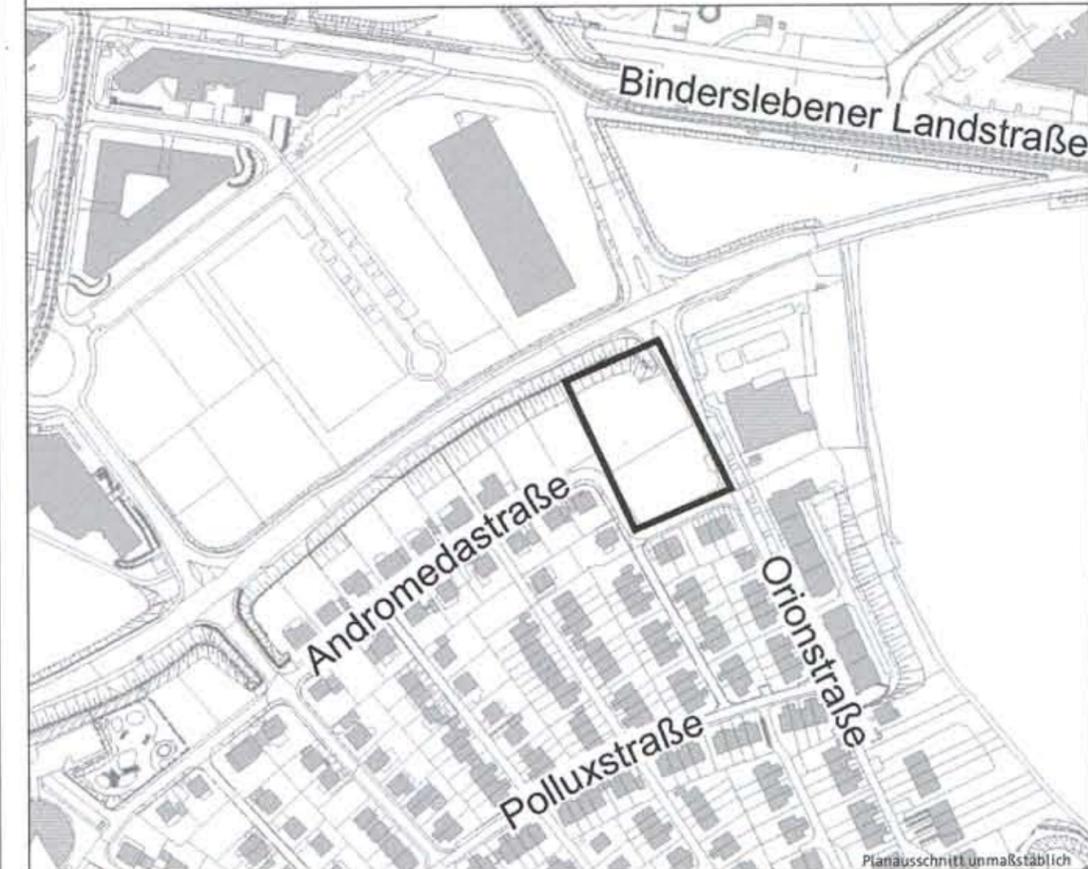
# Flächennutzungsplan - Berichtigung Nr.12

## Bereich Bindersleben

## Bebauungsplan BIN651

## "An der Weinsteige- nördlicher Teilbereich"

## 1. Änderung



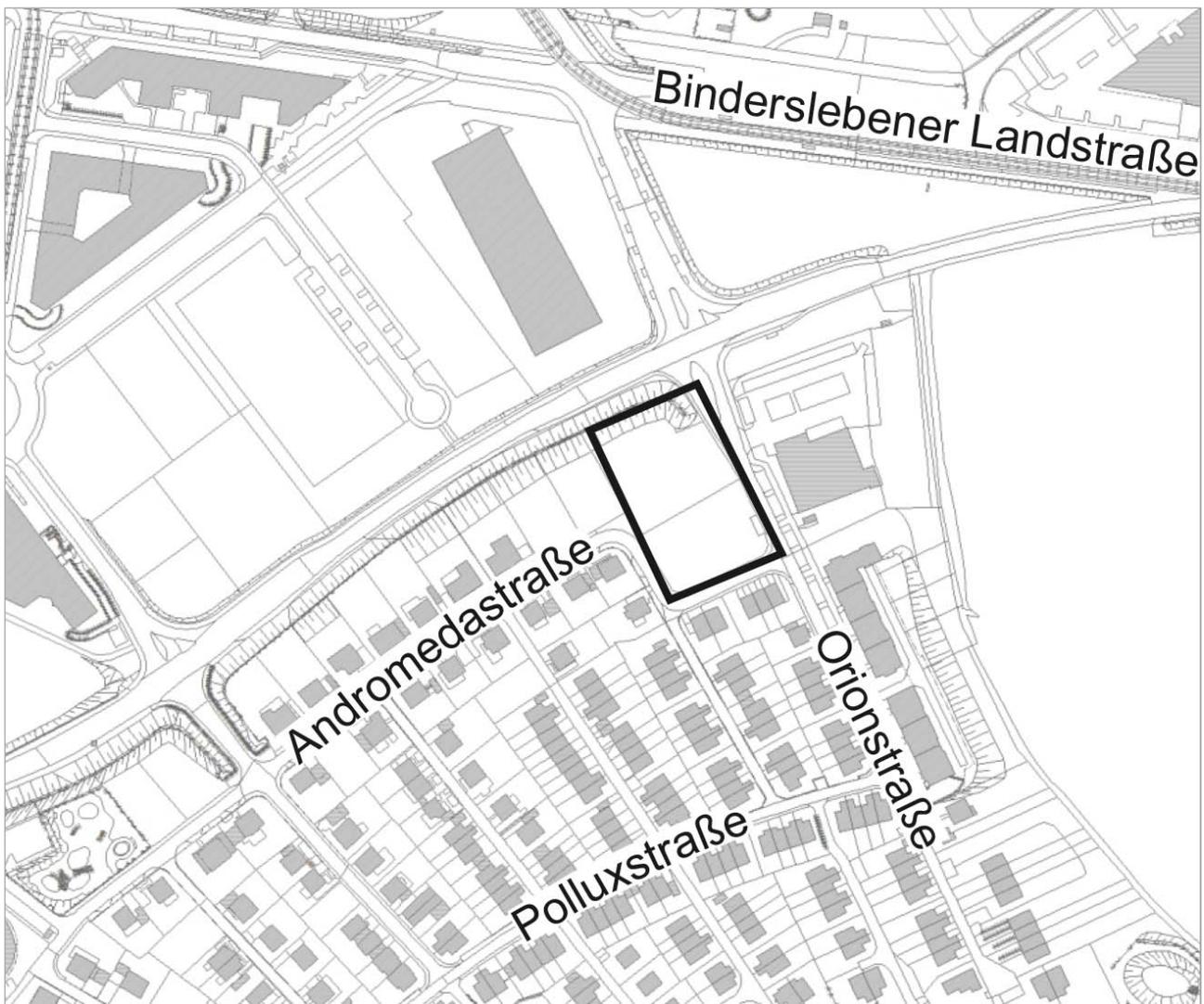
# Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 12

## Bereich Bindersleben

### Bebauungsplan BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“ – 1. Änderung



## Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung und  
Stadtplanung

**Datum:**  
02.05.2017

## 1 Begründung

Im wirksamen Flächennutzungsplan (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“ – 1. Änderung als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan weicht mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes bis westlich an die Orionstraße von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes ab.

§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es der Gemeinde, durch einen den Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB entsprechenden Bebauungsplan der Innenentwicklung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abzuweichen, ohne den Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren ändern oder ergänzen zu müssen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes muss hierbei gewahrt bleiben. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

In den vergangenen Jahren konnten Ansiedlungen auf den verbliebenen im Bebauungsplan BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“ festgesetzten gewerblichen Flächen auf Grund des fehlenden Bedarfes nicht erreicht werden. Mit dem Bebauungsplan BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“ – 1. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauland im Anschluss an die bereits realisierte Wohnbebauung „An der Weinsteige“ auf der bisher festgesetzten gewerblich nutzbaren Fläche gegenüber der vorhandenen Handelseinrichtung an der Orionstraße sowie die Neuordnung der Erschließungsstraße geschaffen werden. Damit soll die vollständige Aufsidelung und Fertigstellung des Wohngebietes „An der Weinsteige“ entsprechend des Bedarfes erreicht werden.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird gewahrt.

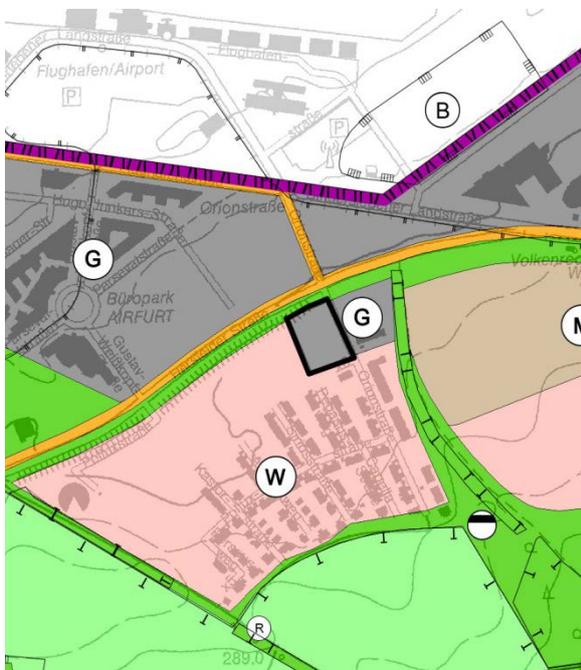


Abb. 2 - Auszug wirksamer FNP (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) mit Bereich der FNP-Berichtigung Nr. 12

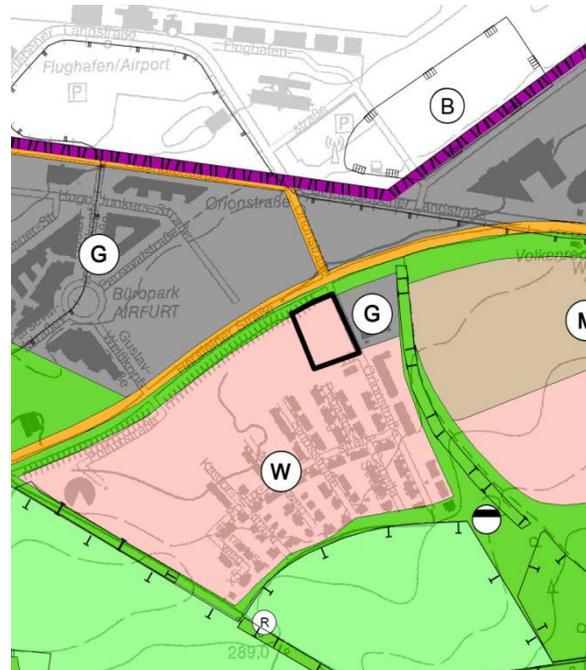


Abb. 1 - FNP-Berichtigung Nr.12, Bereich Bindersleben, Bebauungsplan BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“ – 1. Änderung, Stand 02.05.2017; Kartengrundlage: GeoBasisDE/TLVermGeo2014